Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 08. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 23. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

"(1) Als Sondergrabstätten gelten:

- anonyme Reihengräber für Erdbestattungen
- anonyme Reihengräber für Urnenbestattungen
- Urnenreihengräber in Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- Urnendoppelwahlgräber in pflegefreien Gräberfeldern
- Sargreihengräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
- Sargdoppelwahlgräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
- Baumurnenreihengräber
- Baumurnenwahlgräber
- (2) Die Sondergrabstätten werden von der Gemeinde Bohmte auf den Friedhöfen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt und als ausschließlich von der Gemeinde Bohmte zu pflegende Grabstätten angelegt. Sie lassen keine individuelle Gestaltung zu.

Jedoch ist eine individuelle Grabsteingestaltung nach den Vorgaben zu § 19 Abs. 6 dieser Satzung bei folgenden Sondergrabstätten erlaubt:

- Baumurnenwahlgräber
- Sargreihengräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen
- Sargdoppelwahlgräber in Sarggemeinschaftsgrabanlagen

§ 19 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Grabmale sollen bei allen Reihen- und Wahlgrabstätten nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgrabstätten am äußeren Rande des Friedhofes, an Endpunkten von Wegen oder vor größeren Pflanzengruppen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

von 0,40 m bis 1,00 m Höhe 12 cm,

von 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm

und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

In den Sarggemeinschaftsgrabanlagen und Baumurnenwahlgrabanlange sollen

Grabsteine bei Reihen- und Wahlgräbern nicht höher als 0,80 m und 1,10 m breit (Mindeststärke 12 cm) sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein,

Stelen bei Reihengräber nicht höher als 0.80~m und 0.45~m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0.50~m x 0.40~m x 0.05~m sein,

Stelen bei Wahlgräbern nicht höher als 1,00 m und 0,45 m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bohmte, den 24. März 2017

Goedejohann

Bürgermeister